

Schwanger und gekündigt? Was viele nicht wissen

Wie das Mutterschutzgesetz dich vor einer Kündigung schützt, auch nach einer Fehlgeburt, und welche Fristen du kennen musst

Du bist schwanger und hältst plötzlich eine Kündigung in der Hand. Viele Frauen glauben dann, sie könnten nichts mehr tun.

Das Mutterschutzgesetz verbietet dem Arbeitgeber in dieser Zeit die Kündigung. Das gilt auch, wenn er von der Schwangerschaft noch nichts wusste, solange du ihn rechtzeitig informierst.

Hier liest du, wie lange der Schutz läuft, was seit dem 01.06.2025 nach einer Fehlgeburt gilt und welche Schritte du jetzt gehen musst.

Die wichtigsten Gesetze, einfach erklärt

§ 17 Abs. 1 MuSchG

Während der Schwangerschaft und bis zum Ende von vier Monaten nach der Entbindung darf dir nicht gekündigt werden. Hat der Arbeitgeber nichts gewusst, musst du ihm die Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitteilen.

§ 17 Abs. 1 MuSchG

Hast du die zwei Wochen ohne eigenes Verschulden verpasst, zählt die Mitteilung noch, wenn du sie sofort nachholst.

§ 17 Abs. 1 MuSchG

Nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche bist du ebenfalls vier Monate vor einer Kündigung geschützt.

§ 3 MuSchG

Seit dem 01.06.2025 gibt es Mutterschutz auch nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche.

§ 17 Abs. 2 MuSchG

Nur in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei einer Betriebsschließung, darf die zuständige Landesbehörde eine Kündigung vorher für zulässig erklären. Ohne diese Zustimmung ist die Kündigung unwirksam.

§ 4 KSchG

Gegen die Kündigung musst du innerhalb von drei Wochen nach Zugang Klage beim Arbeitsgericht erheben.

Sofortmaßnahmen zum Abhaken

- ☐ Die Kündigung nicht unterschreiben und nichts bestätigen.
- ☐ Das Datum notieren, an dem die Kündigung bei dir angekommen ist.
- ☐ Den Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen schriftlich über die Schwangerschaft informieren.
- ☐ Für diese Mitteilung einen Zugangsnachweis sichern, zum Beispiel per Einschreiben oder Bote.
- ☐ Eine Bescheinigung von Ärztin, Arzt oder Hebamme besorgen.
- ☐ Kündigung, Mutterpass und alle Nachrichten an einem Ort sammeln.
- ☐ Rechtlichen Rat holen und die Drei-Wochen-Frist für die Klage im Kalender eintragen.

Diese Fragen solltest du dir stellen

- 1 Wann genau ist mir die Kündigung zugegangen?
- 2 Wusste mein Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt schon von der Schwangerschaft?
- 3 Habe ich ihn innerhalb von zwei Wochen informiert, und kann ich das beweisen?
- 4 Liegt meine Entbindung oder Fehlgeburt weniger als vier Monate zurück?
- 5 Hat die Landesbehörde der Kündigung vorher zugestimmt?
- 6 Habe ich Elternzeit beantragt, und wenn ja, schriftlich und nachweisbar?
- 7 Läuft meine Frist für die Kündigungsschutzklage noch?

Typische Fehler von Arbeitgebern

- ✗ Er kündigt trotz bekannter Schwangerschaft, ohne Zustimmung der Behörde.
- ✗ Er hält die Kündigung für wirksam, weil er von der Schwangerschaft nichts wusste.
- ✗ Er übersieht, dass der Schutz bis vier Monate nach der Entbindung weiterläuft.
- ✗ Er kennt die Regeln nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche nicht.
- ✗ Er kündigt während der Elternzeit und setzt auf Unwissen der Mitarbeiterin.
- ✗ Er drängt auf einen Aufhebungsvertrag, um den Kündigungsschutz zu umgehen.

Schritt für Schritt

- 1 Schwangerschaft schriftlich und mit Zugangsnachweis mitteilen.
- 2 Den Arbeitgeber auffordern, die Kündigung zurückzunehmen.
- 3 Innerhalb von drei Wochen nach Zugang Kündigungsschutzklage erheben.
- 4 Keinen Aufhebungsvertrag unterschreiben, bevor er geprüft ist.

- 5 Elternzeit schriftlich beantragen und den Zugang belegen.
- 6 Früh eine Anwältin, einen Anwalt oder die Gewerkschaft einschalten.

Wichtig zum Schluss

Ohne vorherige Zustimmung der Landesbehörde ist eine Kündigung in der Schwangerschaft unwirksam. Die Klagefrist von drei Wochen läuft trotzdem, also warte nicht ab. Viele Betroffene haben deutlich bessere Chancen, als sie zunächst glauben.



DEIN ANSPRECHPARTNER

Dr. Baran Kizil

Fachanwalt für Arbeitsrecht · Partner bei LTMK Recht & Steuern, Köln

Du hast eine Kündigung bekommen, wirst unter Druck gesetzt oder weißt nicht, welche Frist gerade läuft? Schick mir deine Unterlagen. Ich sage dir ehrlich, welche Chancen du hast und was jetzt zu tun ist.

Telefon 0221 955 88 50

E-Mail kizil@ltmk.de

Online ltmk.de/arbeitsrecht-fuer-arbeitnehmer



Scannen und
Termin anfragen

Rechtlicher Hinweis: Dieses Freebie dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.
Rechtsstand Oktober 2026, ohne Gewähr. Arbeitsrecht kompakt, Folge 7, Stichwort SCHUTZ.